

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie
zH Herrn DI Christian Holzer
Frau Mag. Franka Boldog
Stubenbastei 5
1010 Wien
Per e-mail v2@bmk.gv.at

Zeichen: MAT
Mitarbeiter: DI Thomas Maier
Durchwahl: 560
thomas.maier@era-gmbh.at

Wien, 8. Juni 2021

Stellungnahme zur AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket

Sehr geehrter Herr DI Holzer,
sehr geehrte Frau Mag. Boldog,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket), und übermitteln nachfolgend unsere Stellungnahme:

1. § 1 (1) Z 2, § 15 (9) und § 69 (10), Transport auf der Schiene

Aufgrund der derzeitigen Ausgestaltung der Regelung ist zu befürchten, dass Ineffizienzen in der Abfalllogistik entstehen würden. So würden die LKWs der erfassten Abfalltransporte die wenigen Knotenpunkte für die Bahnverladung und Abholung ansteuern, was zu unnötigen Wartezeiten und Verzögerungen in der Wertschöpfungskette der Kreislaufwirtschaft führen würde. Wir regen daher an, im Vorfeld eine umfassende Modellierung anhand konkreter Mengenströme durchzuführen, um eine Einschätzung der betroffenen Mengen, Transporte und Knotenpunkte, der erforderlichen bahn-, verlade- und entladeseitigen Kapazitäten sowie der realwirtschaftlichen Auswirkungen auf die Abfalllogistik, Verkehrsbelastung und der ökologischen Effekte zu erhalten.

Eine Regelung, die nur auf fehlende Bahnkapazitäten sowie die Transportstrecke abstellt, ist unseres Erachtens nach sachlich nicht richtig. Vielmehr müssen die Wirtschaftlichkeit und die überhaupt erzielbaren Energie/CO2 Einsparungseffekte abgewogen werden. Beides ist zB nicht gegeben, wenn der Transport über die Schiene technisch nicht möglich ist, Vor- und Nachlauf einen nicht zumutbaren Kostenaufwand verursachen oder der Transport überhaupt zeitkritisch ist. So sind zum Beispiel lange Verschiebezeiten bei Abfällen mit hohem biogenen Anteil vor allem bei hohen Temperaturen kontraproduktiv.

Unseres Erachtens ist auch eine Mengengrenze aufgrund des unterschiedlichen Gewichts der Verpackungsfälle in diesem Zusammenhang ungeeignet. Vielmehr ist auf das Waggon-Volumen abzustellen, um zu vermeiden, dass es aufgrund der vorgegebenen Mengengrenze zu ineffizienten Bahntransporten mit (halb)leeren Waggonen oder Mischladungen kommt. Bahntransporte sind nur dann effizient umsetzbar, wenn das volle Waggon-Volumen genutzt werden kann.

Es erscheint zudem zweckmäßig, nur Bahntransporte zu erfassen, die regelmäßig durchgeführt werden. Für einmalige Transporte sind Vor- und Nachlauf sowie der Administrationsaufwand unverhältnismäßig.

Generell ist davon auszugehen, dass die Verlagerung des Transports auf die Schiene zu einer massiven Verteuerung der stofflichen Verwertung führen wird, da Primärrohstoffe von keiner gleichlautenden

Regelung betroffen sind. Diese Verteuerung bewirkt unseres Erachtens einen falschen Anreiz: die Hersteller werden aus Kostenüberlegungen wieder vermehrt Primär- statt Sekundärrohstoffe einsetzen, so dass die Ziele der Kreislaufwirtschaft konterkariert werden.

Wir verweisen im Übrigen auf die Formulierungsvorschläge in der Stellungnahme der ARA AG.

2. Systempartnerprüfungen (§§ 13b Abs 1 Z 10 und 29 Abs 13)

In § 13b Abs 1 wird nunmehr ergänzend vorgesehen, dass das BMK künftig auch die Aufgaben der Zusammenführung, erforderlichenfalls Änderung der Kontrollkonzepte und deren koordinierte Umsetzung wahrzunehmen hat und damit auch eine Koordinierungsstelle betrauen kann. Aus den EB zum Begutachtungsentwurf geht dazu ganz eindeutig hervor, dass hier die Aufgaben der EAK, wie bei der VKS für Verpackungen, um die Systemteilnehmerprüfung erweitert werden sollen.

Seit Beginn unserer Tätigkeit mit 2005 (EAG) bzw. 2008 (Batterien) übernehmen die Sammel- und Verwertungssysteme für EAG und Batterien (SuV) die Systempartnerprüfungen und haben dem BMK entsprechende Prüfkonzepte vorgelegt, die auch Genehmigungsvoraussetzung waren. Damit wird sichergestellt, dass min. 80% unter Vertrag genommener Massen innerhalb von 3 Jahren, bezogen auf die jeweilige Kategorie überprüft werden, die Überprüfungen nach dem Zufallsprinzip erfolgen, die Prüfungen von unabhängigen Wirtschaftsprüfern durchgeführt werden und Prüfberichte erstellt werden.

Entsprechend §§ 18 Abs. 1 Z 2 EAG-VO und 19 Abs. 1 Z 2 BatterienVO berichten die SuV dem BMK über ihre laufende Prüftätigkeit. Mit entsprechenden Prüf- und Kontrollrechten sowie Nachmeldungsverpflichtungen wird darüber hinaus in den Systemteilnahmeverträgen sichergestellt, dass alle teilnehmenden Hersteller (auch ausländische) geprüft werden und zu Nachmeldungen verpflichtet sind. Die Objektivität der Prüfungen wird insbesondere durch das Hinzuziehen von unabhängigen Wirtschaftsprüfern gewährleistet.

Die Kontrolle der einbeinigen Trittbrettfahrer durch die SuV ist somit gut etabliert und funktioniert reibungslos und haben sich die SuV hier eine langjährige Erfahrung angeeignet. Eine verbesserte Kontrolle zweibeiniger Trittbrettfahrer, insbesondere des Onlinehandels, ist durch eine Änderung der Systempartnerprüfungen, die nur Hersteller erfasst, die registriert sind und an einem SuV teilnehmen, aus unserer Sicht durch die geplanten Verlagerungen zur EAK nicht zu erwarten.

Vielmehr ist zu bedenken, dass die bestehenden ungleichen Wettbewerbsbedingungen von registrierten (i.d.R. inländischen) und nicht registrierten (i.d.R. ausländische Onlinehändler) Unternehmen durch eine Steigerung der Prüfkosten noch weiter verschärft werden.

Durch die Einführung einer zentralen Prüfinstanz bei der EAK, analog zum Verpackungsbereich, zeigen sich vielfältige organisatorische wie auch finanzielle Herausforderungen, die zu **großen Kostenbelastungen für die Wirtschaft und schlussendlich für die Konsumenten** führen werden:

- Aufstocken der Personalkapazitäten bei der EAK erforderlich;
- Kompliziertes, langwieriges Prozedere mit europäischen Ausschreibungen bei der EAK für die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern erforderlich; die SuV arbeiten schon jetzt mit unabhängigen Wirtschaftsprüfern zusammen;
- **Doppelter Aufwand an Prüfungen und damit Kostensteigerung, da das für Bevollmächtigte (BV) geforderte angemessene Kontrollkonzept weiterhin Prüfungen durch die SuV, die alle auch als BV agieren, erfordert**
- Duplizierung der bestehenden Prüfpraxis bzw. Tätigkeit durch die VKS

Im Hinblick auf die bisherige gut bewährte Praxis und Erfahrung der SuV und die zu erwartenden Kostensteigerungen und Verkomplizierung des Prüfprozederes ersuchen wir hier keine Änderung vorzunehmen und § 13b Abs 1 Z 10 zu streichen.

Zielführender wäre es unserer Meinung nach, die **Prüfung und das Auffinden der zweibeinigen Trittbrettfahrer aus dem In- und Ausland zu forcieren** und hier weitergehende Anstrengungen zu unternehmen, um

auch insbesondere die Wettbewerbsnachteile der Hersteller aus dem In- und Ausland, die sich ordnungsgemäß registriert haben und melden, hintanzuhalten.

Generell vermissen wir jeglichen Ansatz zur Regelung der Verantwortung von Plattformen, über die die meisten „zweibeinigen Trittbrettfahrer“ auf dem Markt kommen.

Sollte trotz unserer Bedenken eine Verlagerung der Prüfpflichten auf eine Koordinierungsstelle gewünscht sein, erachten wir es als sinnvoll und wesentlich effizienter, diese **auch für EAG und Batterien durch die VKS vornehmen zu lassen:**

- Keine Duplizierung der Prüfsysteme
 - Aufbauen auf etabliertes System mit langjähriger Erfahrung
 - Prüfungen für Verpackungen, EAG und Batterien aus einer Hand => Vereinfachung für Kunden, da nicht mehrere Prüfungen parallel laufen
- Einsparungen und Effizienzsteigerung durch Erweiterung des bereits bestehenden Prüfprozederes.

Generell wäre sowohl aus Effizienzgründen als auch aus ökonomischen Gründen zu überlegen, die Koordinierungsstellen für Verpackungen, EAG und Batterien in einer Stelle zusammenzuführen.

3. Verschuldensunabhängige Pönale (§ 29 Abs 14)

Wir halten das Einführen einer verschuldensunabhängigen und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Pönale für den Fall von Mindermeldungen eines Herstellers rechtspolitisch für sehr bedenklich.

Unabhängig davon würde dies zu einem hohen zusätzlichen administrativen Aufwand für die SuV führen.

Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Lizenzpartner in aller Regel den Prüfbericht beeinspruchen würden und in weiterer Folge der Klagsweg (über mehrere Instanzen) beschritten werden müsste, um schließlich die Pönale vom Lizenzpartner zu erhalten.

Der damit einhergehende administrative Mehraufwand für die SuV – ohne erkennbaren Nutzen – ist keinesfalls zu rechtfertigen.

Die ERA spricht sich daher ausdrücklich gegen die in § 29 (14) vorgesehene Pönaleregulierung aus.

4. Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung (§§ 13 b Abs 1 Z 11, 29 Abs 4 Z 5)

In § 29 Abs 4 Z 5 wird neu eine Förderung von Maßnahmen zur Wiederverwendung in Höhe von 5% der Summe der jährlichen Entpflichtungsentgelte für EAG vorgesehen, die zu einer **weiteren Kostenbelastung der Hersteller und damit der Konsumenten** führt.

Als Förderinstrument für „ökosoziale Betriebe“ ist das Regime der erweiterten Produzentenverantwortung aus unserer Sicht auch ungeeignet. Mit der vorgesehenen Verteilung der Mittel durch die Koordinierungsstelle würde aus Sicht der betroffenen Betriebe bloß eine zusätzliche Förderstelle geschaffen, die wieder eigene Kriterien bei der Beantragung der Förderung verlangen müsste. Wollte man die Förderung ökosozialer Betriebe erhöhen, wäre es aus unserer Sicht effizienter, dies über bestehende Förderschienen zu tun.

5. Sicherstellung (§ 29 Abs 2 Z 8)

Hier wurde in den letzten Jahren bereits **eine eigenständige Lösung der SuV für EAG und Batterien**, gemeinsam mit der EAK und dem BMK, erarbeitet und erfolgreich umgesetzt, die u.a. die Sicherstellung der durchschnittlichen Behandlungskosten für 1 Monat vorsieht. Weiters wurden diverse Kosten auf Akontozahlungen umgestellt und die Vereinbarungen der EAK mit den SuV entsprechend angepasst.

Wir ersuchen daher dies zu berücksichtigen und schlagen folgende ergänzende Formulierung für § 29 Abs 2 Z 8 vor:

„... zu erfolgen. Die Höhe hat den durchschnittlichen Kosten und Erlösen zu entsprechen, die für die Leistungen des Sammel- und Verwertungssystems in einem Zeitraum von drei Monaten erwartet werden. **Für Sammel- und Verwertungssysteme für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Gerätealtbatterien hat die Höhe den durchschnittlichen Behandlungskosten und Erlösen für den Zeitraum von einem Monat zu entsprechen. Eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers ...**“

6. Regelung des Bevollmächtigten (BV) (§ 12b)

In den Erläuternden Bemerkungen (EB) des Begutachtungsentwurfes wird zu § 12b festgehalten, dass der Bevollmächtigte sicherstellen muss, dass er von seinem Vollmachtgeber die erforderlichen Informationen und Daten tatsächlich erhält, und dass er, um fehlerhafte Angaben des Vollmachtgebers erkennen und richtig stellen zu können, diese Angaben auch durch ein Kontrollsystem angemessen kontrollieren kann. Hingewiesen wird auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang eine klare Definition und Vorgabe, was unter einem angemessenen Kontrollkonzept zu verstehen ist. **Nach unserem Verständnis müsste dieses angemessene Kontrollsystem die gleiche Qualität wie die Prüfkonzeppte der Systempartnerprüfungen aufweisen.**

Generell ist aber festzuhalten, dass die Anwendung des § 9 VStG auf den zwingend in Österreich ansässigen Bevollmächtigten in Bezug auf die Verpflichtungen des ausländischen Unternehmens dazu führt, dass vom Bevollmächtigten etwas faktisch nicht Umsetzbares verlangt wird. Während die Erfüllung der Pflichten eines verantwortlichen Bevollmächtigten gemäß § 9 VStG dessen Einbindung im Betrieb samt Anordnungsbefugnis verlangt, setzt die Position des inländischen Bevollmächtigten voraus, dass er nicht in den Betrieb seines Vertragspartners, des Vollmachtgebers, eingegliedert ist, sondern seinen Sitz zwingend in einem anderen Staat hat.

Im Fall der Beibehaltung der Anwendung des § 9 VStG führt dies dazu, dass der Bevollmächtigte – will er nicht Gefahr laufen, regelmäßig verwaltungsstrafrechtlich belangt zu werden – ausländische Hersteller wesentlich strengerer Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen unterziehen müsste, als dies bei inländischen Herstellern gefordert wird. So wäre für ein exkulpierendes internes Kontrollsystem iSd § 9 VStG eine lückenlose, laufende ex ante-Kontrolle des ausländischen Unternehmens erforderlich. Da mit solchen Kontrollen hohe Kosten einhergehen, würden ausländischen Herstellern erhebliche Mehrkosten im Vergleich zu ihren inländischen Konkurrenten entstehen und es wäre zu befürchten, dass sie in diesem Fall die Fortsetzung des Vollmachtverhältnisses ganz einfach ablehnen.

Nicht zu erwarten ist hingegen, dass ausländische Fernabsatzhändler den Verkauf ihrer Produkte in Österreich einstellen würden. Die Anwendung des § 9 VStG erscheint daher bei ausländischen Unternehmen de facto nicht umsetzbar. Im Ergebnis wäre die österreichische Wirtschaft geschädigt, weil sie in letzter Konsequenz allein die Kosten der getrennten Sammlung und Behandlung finanzieren müsste. Auch daher erscheint es enorm wichtig, die § 9 VStG-Verantwortung als Voraussetzung für einen Bevollmächtigten für ausländische Personen zu streichen.

Ganz wichtig erscheint uns daher eine **klare Definition und Vorgabe - gegebenenfalls in den Erläuterungen - was unter einem angemessenen Kontrollkonzept zu verstehen ist.** Nach unserem Verständnis müsste dieses angemessene Kontrollsystem ganz eindeutig die gleiche **Qualität wie die Prüfkonzeppte der Systempartnerprüfungen** aufweisen. Nur so kann eine Gleichstellung der inländischen und ausländischen Hersteller erreicht werden und eine Duplizierung des Prüfaufwandes hintangehalten werden.

Wir schlagen daher folgende ergänzende Formulierung für die Erläuterungen zu Z 61 vor:

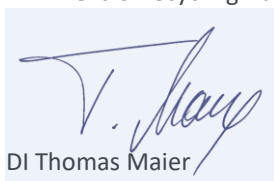
*„ ... Ein Bevollmächtigter muss sicherstellen, dass er von seinem Vollmachtgeber die erforderlichen Informationen und Daten tatsächlich erhält, und dass er, um fehlerhafte Angaben des Vollmachtgebers erkennen und richtig stellen zu können, diese Angaben auch durch ein Kontrollsystem angemessen kontrollieren kann. **Ein angemessenes Kontrollkonzept liegt jedenfalls dann vor, wenn der Bevollmächtigte sicherstellt, dass Prüfungen im Rahmen der Prüfpflichten des Sammel- und Verwertungssystems, an dem der***

Bevollmächtigte für den ausländischen Hersteller teilnimmt, entsprechend durchgeführt werden können und der Bevollmächtigte sicherstellt, dass alle dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Der Bevollmächtigte hat entsprechende Prüfrechte sicherzustellen und bei Vorliegen von Verdachtsmomenten eigenständige Prüfungen durchzuführen.“

Abschließend dürfen wir nochmals darauf verweisen, dass wir aus Gründen der Übersichtlichkeit darauf verzichtet haben, einige ausführlichere Formulierungsvorschläge aus der Stellungnahme der ARA AG nochmals wiederzugeben. Wir haben selbstverständlich auch an der Stellungnahme der ARA AG mitgearbeitet und ersuchen die entsprechenden Passagen gegebenenfalls von dort zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

ERA Elektro Recycling Austria GmbH



DI Thomas Maier
Geschäftsführer



ppa. Mag. Christian Hochsteger
COO

Kopie ergeht an die Parlamentsdirektion begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at